

München, 20. September 2010

## Häusliches Arbeitszimmer

### Vorläufige Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 6. Juli 2010

## Bayerische Finanzämter erkennen ab sofort bis zu 1.250 Euro an

Ab sofort können Steuerpflichtige bei ihren noch ausstehenden Steuererklärungen für die Veranlagungszeiträume ab 2007 bei den bayerischen Finanzämtern Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro geltend machen und sich als Steuererstattung auszahlen lassen. Voraussetzung ist, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Entsprechende Steuerbescheide ergehen im Vorgriff auf eine durch den Gesetzgeber infolge des BVerfG-Beschlusses vom 6. Juli 2010 zu treffende Neuregelung.

### Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die zum 1. Januar 2007 eingeführte Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung der/des Steuerpflichtigen bilden) verfassungswidrig ist. Gleichzeitig hat das Gericht den Gesetzgeber verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend zum 1. Januar 2007 zu beseitigen (vgl. BBB-Info vom 29. Juli 2010). Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung wird nun auch in Bayern vorläufig ein Höchstbetrag von 1.250 Euro anerkannt. Das geht aus einem Schreiben des Landesamtes für Steuern hervor. Weicht die gesetzliche Neuregelung später von der Übergangsregelung ab, muss der zuviel gezahlte Betrag entweder von der/dem Steuerpflichtigen zurückgezahlt werden oder es erfolgt eine Nachzahlung durch das Finanzamt.

### Hinweise für Betroffene

Sollten für die Veranlagungszeiträume ab 2007 noch Steuererklärungen ausstehen, sollten Betroffene darauf achten, dass die für ein Arbeitszimmer anfallenden Kosten in der Steuererklärung angegeben werden.

Kein Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

Der BBB hat seine Mitglieder bereits während des laufenden Verfahrens auf die Problematik des häuslichen Arbeitszimmers hingewiesen und sich frühzeitig um Zwischenlösungen bemüht. So ist bereits seit April 2009 hinsichtlich des Arbeitszimmers in den Steuerbescheiden ein Vorläufigkeitsvermerk enthalten oder ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Soweit Einkommenssteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume ab 2007 bereits einen solchen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, werden diese bis zum Vorliegen der rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung nicht von den Finanzämtern geändert, um die gegebenenfalls mehrmalige Änderung der Steuerfestsetzung zu vermeiden. In Fällen, in denen bereits Einspruch eingelegt worden ist, ruhen die Einsprüche weiterhin bis zur gesetzlichen Neuregelung.

Die endgültige Abrechnung der geltend gemachten Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer erfolgt auch in diesen Fällen automatisch nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung.